



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

AGB TOLLROCK-Festival

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes:

Vor dem erstmaligen Betreten des Festivalgeländes werden die Vorverkaufskarten komplett entwertet, dem Besucher wird ein Festivalbändchen angelegt. Die Besucher erklären sich damit einverstanden. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Festivalbändchen vorzuweisen; ansonsten besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass. Mit „Festivalgelände“ ist der Zuschauerbereich gemeint, der nach den Zugangskontrollen zur Bühne beginnt (sogenanntes „Infield“).

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Besucher den Einlass zum Festivalgelände aus wichtigem Grund zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen gem. Ziff. 1.2. oder eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung.

Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Einlass ebenso verweigert. Besteht ein vorbenannter wichtiger Grund für die Einlassverweigerung, verlieren die Vorverkaufskarte oder das Festivalbändchen ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.

2. Sicherheitskontrollen / verbotene und erlaubte Gegenstände:

Beim Betreten des Festivalgeländes erfolgt eine Durchsuchung aller Personen (Bodycheck) auf verbotene Gegenstände. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht erlaubte Gegenstände bei sich führt.

Zu verbotenen Gegenständen gehören u.a.

- a) Jegliche Taschen und jegliche Rucksäcke
- b) Andere Getränke als Getränke in Tetra Packs mit mehr als 0,5 Liter
- c) Helme
- d) Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art
- e) Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- f) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art (u.a. Bengalische Feuer)
- g) Stühle-, Sitzmöbel und Sitzgelegenheiten (z.B. Styroporwürfel)
- h) AUFZEICHNUNGSGERÄTE: professionelles Ton-, Foto- und Videoequipment ist untersagt
- i) Notebooks, Tablets
- j) Laserpointer
- k) Tiere
- l) Sperrige Gegenstände aller Art, z.B. Fahnenstangen, Regenschirme, Camping-Equipment, Selfie-Sticks.
- m) Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge
- n) Aggregate
- o) Fahrzeuge aller Art

Das Mitführen der vorstehend genannten Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; mitgeführte Gegenstände dieser Art können an den Eingängen in Container für verbotene Gegenstände entsorgt werden (**Müllcontainer**). Der Veranstalter



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Gegenständen aus den Müllcontainern. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Abgabebcontainern wieder herauszunehmen.

Zu erlaubten Gegenständen gehören u.a.

- a) Persönliche Kleidung, Proviant
- b) Tetra Paks mit bis zu 0,5 Liter
- c) Einwegkameras
- d) Pocketkameras
- e) Mobiltelefone

3. Witterungseinflüsse:

Das Konzert findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung jederzeit zu unterbrechen oder abzusagen.

4. Aushänge/ Anweisungen:

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters <http://www.tollrock.de/>.

II. PARK / CAMPINGPLATZORDNUNG:

1. Geltung der Park- und Campingordnung:

Die Park- und Campingordnung gilt für alle auf den Plänen ausgewiesenen Park- und Campingflächen, sowie den zum Veranstaltungsgelände gehörenden Straßen und Wege (Pläne sind abrufbar unter <http://www.tollrock.de/>). Mit Erwerb der Eintrittskarte und/oder Betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher dieser Park- und Campingordnung.

2. Anordnungen von Ordnungs- und Sicherheitskräften:

Den Anordnungen von Ordnungskräften und Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten, diese gelten ergänzend zu diesen Regelungen.

3. Anreise der Besucher/Parken/Zuteilung von Flächen:

Der Besucher ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich und parkt sein KFZ auf eigene Gefahr. Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass Park- und Camping-Bereiche getrennt sind. Es gilt jeweils ergänzend die aushängende Park- bzw. Campingordnung, den Anweisungen des Ordnungspersonals ist auch insoweit Folge zu leisten.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Park- und/oder Campingplatzes. Eine Zuteilung von Park- und Campingplätzen erfolgt durch das Ordnungspersonal des Veranstalters. Die Flucht- und Rettungsgassen sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten.

4. Nutzung der Campingfläche:

Das Campieren ist nur auf den ausgeschilderten Zelt- und Campingplätzen gestattet. Wildes Zelten ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Der Umweltschutz und die Grundsätze der Müllvermeidung



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

und korrekten Abfallbeseitigung sind zu beachten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen auf Campingflächen oder Parkplätzen ist wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt.

4a. Zulässige Stellfläche pro Person:

Die zulässige Stellfläche pro Person auf Campingflächen beträgt maximal 6 m², also z.B. 2m x 3,00m. Pavillons von einer maximalen Größe 3m x 3m sind bei Gruppen bis zu 10 Personen zulässig.

4b. Grillen:

Grillen ist zulässig. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohleanzünder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten. Es wird eine zentrale Grillfläche ausgewiesen, nur dort ist das Grillen erlaubt, dort wird eine Eisentonne zur Entsorgung der Asche/ Restglut aufgestellt sein.

4c) Nutzung von Kochgeräten/ offenes Feuer/ Lagerfeuer:

Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Offenes Feuer und Lagerfeuer sind nicht gestattet.

5. Geltung der Straßenverkehrsordnung/ Nutzung der Parkbereiche:

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Park- und Campingbereichen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Zufahrt zu den Campingbereichen und dem Veranstaltungsgelände ist im Übrigen beschränkt. Im Bereich des Veranstaltungsgeländes und der Parkbereiche ist stets mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es dürfen in Parkbereichen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t inkl. Kfz-Anhänger abgestellt werden. Eine Ausnahme stellen Wohnmobile, Wohnwagen, Faltanhänger und PKW-Busse dar.

Wildes Parken ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichnete Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Park- oder Campingfläche. Die Park- und Campingflächen werden nach Bedarf geöffnet und den Besuchern von Ordnern zugewiesen. Die Flucht- und Rettungsgassen sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten.

6. Erlöschen der Parkberechtigung:

Die Parkberechtigung entfällt, sofern das abgestellte Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist und/oder zwangsentstempelt und/oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist und/oder das Fahrzeug mit undichtem Tank/Motor oder sonst in einem nicht verkehrssicheren Zustand oder in einem Zustand, von dem Gefahr ausgehen könnte, abgestellt wurde.

7. Verbot des Wildcampens:

Wildcampen außerhalb bezeichneter Flächen ist verboten und wird rigoros verfolgt! Die Besucher dürfen nur die ausgeschilderten Campingflächen benutzen.



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

8. Keine Bewachung der Parkplätze:

Eine Bewachung der auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.

9. Haftung des Veranstalters:

Die Haftung des Veranstalters für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen. Der Ausschluss der Haftung bezieht sich auf das gesamte Festivalgelände (Infield, Campingplatz, Zuwege und Parkplätze).

10. Zulässige Stellfläche pro Person:

Die zulässige Stellfläche pro Person auf Campingflächen beträgt maximal 6 m², also z.B. 2m x 3,00m. Pavillons von einer maximalen Größe 3m x 3m sind bei Gruppen bis zu 10 Personen zulässig.

11. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutz:

Das gesamte Veranstaltungsgelände befindet sich in einem Wasser-/Landschaftsschutzgebiet. Die Natur ist zu schützen. Rücksichtnahme auf Flora und Fauna ist höchstes Gebot. Stromaggregate können daher nicht zugelassen werden; die Nutzung ist behördlich untersagt. Es ist strengstens untersagt, wassergefährdende Stoffe in den Boden einzubringen.

12. Rettungswege

Unbedingt zu beachten sind die Bodenmarkierungen der Rettungswege! Die Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten!

13. Verbot von Tieren

Das Mitführen von Tieren in Park- und Campingbereichen ist nicht erlaubt.

14. Müllentsorgung:

Während der Veranstaltung sind Abfälle an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen. Zur Sauberhaltung werden zusätzliche Mülltüten kostenlos von den Ordnern verteilt.

15. Pflege von Wegen, Anlagen und Einrichtungen

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten, Duschen und Waschräume. Aus hygienischen Gründen dürfen Abwässer nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden. Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist nicht gestattet. Die Verschmutzung von Gewässern ist untersagt. Mutwillige Beschädigungen von Bäumen und Gehölzgruppen auf Park- und Campingplätzen und angrenzenden Waldstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

16. Geltung des Jugendschutzgesetzes:

Auf allen Park- und Campingflächen gilt das Jugendschutzgesetz.



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

17. Unberechtigter Zutritt:

Personen die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Campinggelände aufhalten, werden wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

18. Gebot der Rücksichtnahme:

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Platznutzern zu üben.

19. Ausschluss von der Veranstaltung:

Die Nichtbefolgung der Park- und Campingordnung kann zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

20. Abreise:

Zum Ende des Aufenthaltes sind die Zelt- und Stellplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Zu einem ordentlichen Zustand gehört insbesondere, dass sämtlicher Müll in die bereitgestellten Gefäße und Stationen verbracht wird und die eigene Campingausrüstung restlos abgebaut und mitgenommen wird. Abbau, Reinigung des eigenen Platzes, Müllentsorgung und Abreise muss bis spätestens Sonntag abend erfolgen.

21. Sonstige Anweisungen/ Hinweise:

Ergänzend zur Park- und Campingordnung gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage <http://www.tollrock.de/>.

III. HAUSORDNUNG FESTIVALGELÄNDE

1. Geltung der Hausordnung / Festivalgelände:

Mit Festivalgelände ist der Zuschauerbereich gemeint, der nach den Zugangskontrollen zu den Bühnen beginnt (sogenanntes „Infield“). Mit Kauf der Eintrittskarte und/oder Betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung.

2. Anordnungen der Ordnungskräfte:

Den Anordnungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

3. Betreten des Festivalgeländes:

Das Betreten des Festivalgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigtem Festivalbändchen erlaubt.

4. Fluchtwege:

Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

5. Verbot von Tieren:

Das Mitführen von Tieren im Festivalgelände ist nicht erlaubt.

6. Kein Eintritt für auffällige Besucher:

Offensichtlich auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Einlass ins Festivalgelände.



Tollrock e.V.
Am Tierpütz 6, 52385 Nideggen – Schmidt

7. Haftung des Veranstalters:

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Nutzer und Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.

8. Umgang mit Abfällen:

Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen.

9. Geltung des Jugendschutzgesetzes:

Auf allen Veranstaltungsflächen gilt das Jugendschutzgesetz.

10. Nutzung der Toiletten:

Urinieren außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten und Einrichtungen ist nicht gestattet.

11. Vandalismus:

Mutwillige Beschädigungen jeglicher Gegenstände und Einrichtungen sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.

12. Verbot des Betretens bestimmter Flächen:

Das Betreten von Wallanlagen, Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, Gebäuden, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen Infrastruktureinrichtungen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist verboten.

13. Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Veranstaltungsgelände:

Personen die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt!

14. Gebot der Rücksichtnahme:

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalbesuchern zu üben.

15. Ausschluss von der Veranstaltung:

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss von der Veranstaltung führen. Mit einem Ausschluss von der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

16. Verbot der Gefährdung anderer Besucher:

Jede Gefährdung anderer Besucher - z.B. durch Abbrennen von Feuerwerkskörpern (u.a. Bengalische Feuer) - ist strengstens untersagt und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Schmidt, den 07.04.2017
Manfred Lennartz / Schriftführer